

Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Abteilung Sektion I
z.H. Frau Dr. Andrea Jungwirth
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMDW-33.300/0007-I/7/2018
14.05.2018

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/18/9/Ne/BB
Dr. Monja Nemeč

Durchwahl
4268

Datum
21.6.2018

Entwurf der Verordnung über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten; STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die WKÖ dankt für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. ALLGEMEINES

Grundsätzlich begrüßen wir die Durchführung des offiziellen Begutachtungsverfahrens des Verordnungsentwurfs. Die Neufassung der VbF 2018 soll die jahrelange Diskussion über die zukünftige Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in Österreich beenden.

Im Sinne der Rechtssicherheit sollte die Verordnung unter Berücksichtigung der nachstehenden Modifikationsvorschläge möglichst bald in Kraft treten. Eine rasche weitere Vorgehensweise ist vor allem erforderlich, um die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei den Betrieben beenden zu können. Obwohl der Entwurf grundsätzlich begrüßt wird und weitestgehend die bereits in den vorangegangenen Diskussionen vorgebrachten Argumente berücksichtigt wurden, besteht zu einzelnen Punkten noch Klärungsbedarf. Vor der endgültigen Fertigstellung des Verordnungstextes ersuchen wir um Abhaltung einer Gesprächsrunde mit Beteiligung der betroffenen Unternehmen.

Aus unserer Sicht wäre sicherzustellen, dass die nunmehr geplanten Anforderungen auch mit der Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT) übereinstimmen. Dies erscheint aus unserer Sicht in einigen Bereichen derzeit noch nicht gegeben zu sein.

Ebenso ist es notwendig, dass aus technischer Sicht ein gleichwertiges Abweichen - unter Einhaltung der entsprechenden Schutzinteressen - von den vorgesehenen Vorgaben möglich ist. Diese Möglichkeit sollte in der Verordnung vorgesehen werden.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 1 Abs. 2

Das Umfüllen von brennbaren Flüssigkeiten auf Eisenbahnanlagen fällt nur eingeschränkt unter die Vorschriften der VbF neu, wobei für die Umfüllvorgänge eine eigene Bestimmung (§ 46) mit Mindestanforderungen geschaffen werden soll. Zudem wird in den Erläuterungen auf eine RVE der Forschungsgesellschaft für Straße, Schiene verwiesen.

Insgesamt stimmen wir dem Begutachtungsentwurf zu. Bei den Erläuterungen ersuchen wir um folgende Änderung:

Aus dem Erläuterungstext des Entwurfes der VbF neu zu § 1 (2) Geltungsbereich geht hervor, dass § 2 (Lagerung) hinsichtlich Füll- und Betankungsvorgänge nicht gilt. Der 3. Absatz zu § 2 in den Erläuterungen bezieht sich aber auch auf Umfüllen, Abfüllen und Befüllen. Dies ist ein Widerspruch und könnte den Anschein erwecken, dass die Aufenthalte im Zuge der Umfüllvorgänge sehr wohl den Vorschriften des § 2 (Lagerung) unterliegen. Der 3. Absatz zum § 2 der Erläuterungen sollte daher hier gestrichen und stattdessen in den Erläuterungen zu § 46 aufgenommen werden.

Zu § 1 Abs. 3

Wie schon in den Vorgesprächen mehrfach gefordert, ist es für die Rechtssicherheit einiger Mitgliedsunternehmen erforderlich, dass die Ausnahmebestimmungen der Rohrleitungsanlagen gem. § 2 Abs. 2 Z 6 der bestehenden VbF 1991 auch in die neue Verordnung übernommen werden. Der vorliegende Begutachtungsentwurf legt jedoch im § 1 Abs. 3 eine ausdrückliche Anwendung der Vorschriften der VbF 2018 auch für Rohrleitungsanlagen fest.

Die Rohrleitungsanlagen (Pipelines) unterliegen dem Rohrleitungsgesetz und die Druckentlastungstanks fallen aufgrund der Einschränkung der Lagermengen gem. § 1 Abs. 7 nicht unter die Bestimmungen der VbF 2018. Somit unterliegt der Großteil der Rohrleitungsanlagen außerhalb der VbF 2018 anderen gesetzlichen Bestimmungen oder die VbF 2018 ist nicht anwendbar. Teilbereiche wären jedoch aufgrund des derzeitigen Verordnungsentwurfes (z.B. Entlastungstankleitungen und Slopleitungen) zusätzlich oder ausschließlich nach den Bestimmungen der VbF 2018 zu bewerten. Da diese Anlagenteile aber einen fixen Bestandteil der gesamten Rohrleitungsanlage darstellen und nur gemeinsam mit dem Rest der Rohrleitungsanlage eine Funktion erfüllen, führt die Anwendung unterschiedlicher Gesetzesmaterien nicht nur zu einer massiven Rechtsunsicherheit, sondern auch zu einem unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand und zu nicht vertretbaren finanziellen Belastungen.

Daher sollte der im Geltungsbereich neu hinzugefügte § 1 Abs. 3 betreffend Rohrleitungsanlagen ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 1 Abs. 4

In dieser Bestimmung ist unter anderem von „Baustellen“ die Rede. Der Begriff ist jedoch nicht definiert und war bisher auch nicht im Geltungsbereich erfasst. Der Begriff sollte daher gestrichen werden.

Zu § 1 Abs. 6

Die Klarstellungen im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich, insbesondere in Anlehnung an die CLP-VO, werden befürwortet. Nachdem die CLP-VO seit Beginn der Diskussionen jedoch weiterentwickelt wurde, regen wir an, dass in § 1 Abs. 6 Z 7 alle Aerosole aus dem Geltungsbereich ausgenommen werden und nicht nur die entzündbaren. Schließlich können auch nicht entzündbare Aerosole entzündbare Bestandteile enthalten.

Zu § 1 Abs. 7

Die Klarstellung, dass die Verordnung keine Anwendung auf die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in Lagerbehältern mit mehr als 130 m³ Volumen findet, und damit eine Einzelfallbeurteilung ohne rigiden rechtlichen Rahmen notwendig wird, wird als sehr vernünftig betrachtet.

Der Entfall der Ausnahme der derzeit bestehenden Bestimmung § 3 Abs. 2 Z 3 („Zubereitungen mit einem Flammpunkt von 21 °C oder mehr, deren Masseanteil an Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C oder an festen Stoffen 30 vH, für medizinische Zwecke 20 vH der gesamten Masse übersteigt, mit der Maßgabe, dass bei der nach der Anlage 1 zu dieser Verordnung durchzuführenden Lösungsmittel-Trennprüfung die Höhe der sich abtrennenden Schicht des Lösungsmittels weniger als 3 vH der Gesamthöhe beträgt, ausgenommen Zubereitungen, die Nitrozellulose in gelöster oder suspendierter Form enthalten“) bedeutet, dass diese Materialien in Zukunft in einem externen VbF-Lager gelagert werden müssten, wenn Unternehmen kein VbF-Lager besitzen. Es wird davon ausgegangen, dass die Regelung von § 3 Abs. 2 Z 3 VbF erlassen wurde, weil von den ausgenommenen Stoffgemischen ein geringes Gefahrenpotential ausgeht. Dieses Gefahrenpotential hat sich jedoch durch geänderte Definitionen von brennbaren Flüssigkeiten in der CLP-VO, sowie in ADR/RID/ADN sicherlich nicht verändert. Die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 2 Z 3 der aktuell gültigen VbF sollte daher auch im Rahmen der VbF 2018 bestehen bleiben.

Zu § 1 Abs. 8

Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 2 Abs. 2 Z 4-6

Nach Begutachtung, Rücksprache und Erörterung der betroffenen Wirtschaftskreise könnte es betreffend „§ 2 Abs. 2 Ziffer 6“ zu erheblichen Missverständnissen und Auslegungsschwierigkeiten kommen, weshalb wir die Streichung der Wortfolge „unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß Z 4 und 5“ in der Ziffer 6 des § 2 Abs. 2 VbF neu fordern. Auf Grund der Gespräche mit dem BMDW könnten die nachfolgenden Anmerkungen in die Erläuternden Bemerkungen aufgenommen werden:

Es ist klar, dass sich die Ziffern 4, 5 und 6 allesamt auf den Transport beziehen, in ihrem Regelungsinhalt aber eine klare Trennung haben.

Ziffer 4 bezieht sich ausschließlich auf die Anlieferung, z.B. Lack wird an eine Tischlerei in 200 Liter Fässern geliefert um dort gelagert oder in handhabbare Einheiten zu 5, 15 oder 20 Litern umgefüllt. Nachdem der Lack an der Rampe abgeliefert wurde, ist auch der Gefahrguttransportvorgang abgeschlossen - ab diesem Zeitpunkt greift das Gefahrguttransportrecht nicht mehr, sodass es hier eine klare Trennung zwischen Transport und Lagerung gibt.

Ziffer 5 betrifft den umgekehrten Fall, nämlich, dass z.B. 200 Liter Fässer beim Lackhersteller abgeholt werden. Derartige Fässer (brennbare Flüssigkeiten) sollen nach der Intention des Gesetzgebers nicht „5 Tage“ an der Rampe oder im Freien stehen, sondern innerhalb von 24 Stunden, zumindest aber am nächsten Werktag abgeholt werden. Insofern gibt es auch hier eine klare Abgrenzung zwischen Lagerungs- und Transportrecht.

Ziffer 6 wurde in erster Linie für die Lagerung in den sogenannten Umschlagslagern bei insbesondere Speditionen und Frächtern konzipiert. Durch den Verweis auf das GGBG (mit Bezug auf 1.2.1 ADR und 1.2.1 RID der internationalen Gefahrgutvorschriften) wird klargestellt, dass sich die brennbare Flüssigkeit in diesem Fall während der ganzen Zeit (des Umschlags) im gefahrgutrechtlichen Beförderungsvorgang befindet und daher die Lagerungsvorschriften der VbF per se schon nicht zur Anwendung kommen können.

Zu § 2 Abs. 2 Z 8 neu

Die aktuell bestehende Ausnahme für den Handgebrauch in Laboratorien sollte in § 2 Abs. 2 beibehalten werden:

„8. für den Handgebrauch in Laboratorien in der hierfür erforderlichen Menge bereitgehalten werden“

Zu § 3 und Erläuterungen

Gemäß vorliegendem Entwurf fallen Abfälle in den Geltungsbereich der VbF d.h. eine Lagerung ist also nur in VbF-Räumen möglich. In früheren Gesprächen wurde vom Ministerium stets darauf hingewiesen, dass Abfälle von der VbF ausgenommen sind. Eine diesbezügliche Klarstellung sollte daher auch nachlesbar erfolgen.

Zu § 3 Abs. 1

Im Sinne einer entsprechenden Rechtssicherheit ist die Angleichung der Definition der brennbaren Flüssigkeiten an die CLP-VO und an das Gefahrgutrecht dringend notwendig. Mit Ausnahme der Gasöle und Petroleum wird klargestellt, dass bei einem Flammpunkt von $>60^{\circ}\text{C}$ keine brennbare Flüssigkeit mehr vorliegt. Diese Einschränkung, dass brennbare Flüssigkeiten im Sinne dieser Verordnung nur Flüssigkeiten sind, die zündfähigen Dampf abgeben können und deren Flammpunkt nicht mehr als 60°C beträgt, dient der eindeutigen Klarstellung. Auch § 3 Abs. 4 entspricht den chemikalien- und gefahrgutrechtlichen Einstufungsregeln.

Zu § 3 Abs. 3

Die Definitionen stammen aus der CLP-VO. Es wäre hilfreich und zu begrüßen, wenn ein direkter Konnex mit der VO hergestellt werden würde, insbesondere mit den H-Sätzen.

Zu § 4 Z 19

Diese Bestimmung definiert „Lagergebäude“ als ein der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten dienendes, allseitig durch Wände umschlossenes, freistehendes Gebäude. Dies ist jedoch eine massive Schlechterstellung im Vergleich zur geltenden VbF. Aktuell ist eindeutig festgehalten, dass ein Lagergebäude an jene Gebäude angebaut sein darf, die dem Produktionsprozess vor- oder nachgelagert sind.

Zu § 4 Z 26

Nach dieser Diktion kommen die Lagermengen des § 33 zum Tragen; d.h.: eine Lagerung von 100l der Gefahrenkategorie 2 (z. B: Bremsenreiniger) in max. 2,5l bruchfesten Behältern und 300 l Gefahrenkategorie 3 (Scheibenfrostschutz) in max. 5,0l bruchfesten Behältern; 200l außerhalb von VbF nicht möglich.

Auch werden Druckgaspackungen brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 gleichgesetzt, dies lehnt der Fahrzeughandel ab, da nach derzeitigem Text das Lagern von Bremsenreinigern, Scheibenfrostschutz und allen brennbaren Flüssigkeiten im Lackierbereich nur in bruchfesten Gebinden bis 2,5 l möglich wäre (oder in einem VbF-Lageraum).

Der Fahrzeughandel fordert daher eine Anhebung wie folgt:

Gefahrenkategorie II	=>	20 Liter Behälter anstelle 2,5 Liter
Gefahrenkategorie 3	=>	200 Liter Behälter anstelle 5 Liter

Die in der Tabelle gemäß § 33 festgelegten oberirdischen Lagermengen sollen - wie ursprünglich vorgesehen - je Brandabschnitt und nicht (wie derzeit im Entwurf) für die gesamte Betriebsanlage gelten.

Zu § 4 Z 28 und 29

Nach dieser Definition wären die meisten Betriebstankstellen öffentliche Tankstellen. Nach Erfahrungen des Fahrzeughandels sind die angelieferten Neufahrzeuge eigentlich

schon Kundenfahrzeuge, werden aber mit ein paar Litern Treibstoff betankt, damit sie nach der Auslieferung nicht „liegen bleiben“. Daher sollte die Definition "öffentliche Tankstelle" präzisiert werden: Wenn die Betankung der (Kunden-)Fahrzeuge ausschließlich durch betriebseigenes Personal durchgeführt wird (in der Praxis werden z.B. Kundenfahrzeuge vor der Auslieferung entsprechend vorbetankt), dann soll weiterhin keine "öffentliche Tankstelle" vorliegen.

Zu § 4 Z 48

Zum Begriff „Explosionsschutzkonzept“ ist festzuhalten, dass in der Verordnung nicht geklärt ist, wann ein Explosionsschutzkonzept zu erstellen ist. Der Zusammenhang zwischen Explosionsschutzkonzept und den laut VEXAT zu erstellenden Explosionsschutzdokument ist nicht nachvollziehbar. Es wird daher folgender Formulierungsvorschlag gemacht: „Sollte ein entsprechendes VEXAT Dokument für den explosionsgefährdeten Bereich vorhanden sein, erfüllt dieses auf jeden Fall die Anforderungen für ein Explosionsschutzkonzept“. Damit würde auf jeden Fall sichergestellt werden, dass nicht gleichzeitig ein Explosionsschutzdokument und ein Explosionsschutzkonzept erstellt werden muss.

Zu § 6 Abs. 4

Aufgrund dieser Bestimmung werden für ältere Lagerbehälter umfangreiche Maßnahmen erforderlich. Die Wirtschaft benötigt ausreichende Übergangsfristen. Die derzeit angedachten Übergangsfristen reichen nicht aus. Siehe dazu bitte die Forderungen zu § 49 Abs. 1 Z 2 und 3.

Zu § 6 Abs. 7 - Erläuterungen

Eine wesentliche Forderung im Rahmen der Gespräche über die Neufassung der VbF war die Forderung der Streichung des verpflichtenden Einbaus von Flammendurchschlagsicherungen an Tankstellen. Nach langen Diskussionen wurde dieser Forderung im Verordnungstext durch eine technisch neutrale Formulierung Rechnung getragen. In den Erläuterungen wird aber die Umsetzung der Forderung „Sicherung gegen Flammendurchschlag“ mit der TRBS (Technische Regeln für Betriebssicherheit) 2152-4 Kapitel 7.2 und mit der ÖNORM EN ISO 16852 erklärt. Dieser Erläuterungstext ist irreführend, weil dieser nur eine der möglichen Varianten zur Sicherung gegen Flammendurchschlag darstellt. Wie bereits mehrfach hingewiesen wurde, ergibt der Einsatz der Flammendurchschlagsicherungen keinen wirklichen Sicherheitsgewinn. Gleichzeitig werden dadurch aber erhebliche laufende Mehrkosten verursacht. Diese Mehrkosten ergeben sich unter anderem durch wiederkehrende Wartung und vor allem durch die Dekontaminationsmaßnahmen aufgrund der Bakterienzüchtung auf den Flammendurchschlagsieben. Die Kosten für die Reinigung und Wartung der Flammendurchschlagsiebe und die Dekontaminationsmaßnahmen belaufen sich bezogen auf 10 Betriebsjahre auf zirka € 40 Mio. für das öffentlich zugängliche Tankstellennetz in Österreich. Diese Kostenbelastung reduziert jedoch nicht wirklich das Gefährdungspotenzial. Mögliche aufgezeigte Alternativen, wie z.B. der Einsatz eines Kugelhahnes im Füllschrank, würden zwar eine Einmalinvestition aber keine laufenden Kosten bedeuten und würden das Sicherheitsniveau erhöhen.

Bei Rohrleitungslängen von mehr als 50-mal dem Rohrleitungsdurchmesser (50xD) ist gemäß der Einsatz- bzw. Prüfbestimmungen der ÖNORM EN ISO 16852 eine Detonationssicherung zum Schutz gegen Flammendurchschlag einzubauen. Diese resultiert aus der längeren „Anlaufstrecke“ und dem sich damit aufbauenden Explosionsdruck, sodass eine einfache Deflagrationssicherung keinen ausreichenden Schutz gegen Flammendurchschlag bietet. Die Detonationssicherungen sind in der Bauform wegen der mehreren Flammendurchschlagsperren wesentlich größer als die Deflagrationssicherungen und können aufgrund der beengten Platzverhältnisse in Dom- und Füllschächten nicht verbaut werden. Insbesondere aus diesem Grund müssen Alternativen zu den klassischen Flammendurchschlagsicherungen mit der neuen Verordnung ermöglicht werden. Eine Adaptierung der bestehenden Anlagen

und der damit verbundenen massiven baulichen Änderungen würden für die Branche ein Investitionsvolumen von zirka 1,5 Mrd Euro bedeuten. Dies ist absolut unvertretbar für diese Sicherheitsmaßnahme.

Aus diesen Gründen sind in die Erläuterungen zum § 6 Abs. 7 andere Alternativen aufzunehmen, wie bspw. der Einsatz eines Kugelhahnes im Füllschrank anstelle der Flammendurchschlagsicherungen oder die Umsetzung anderer Maßnahmen laut TRBS 2152-4 oder explosionsdruckfeste Ausführung der Lagerbehälter gem. ÖNORM EN 12285-1. Das derzeit angeführte Beispiel der TRBS 2152-4 sollte jedenfalls nur unter „zum Beispiel“ angeführt sein. Der Hinweis auf die ÖNORM EN ISO 16852 ist gänzlich zu streichen, weil die Bauformen der in dieser Norm beschriebenen Prüfmethode bzw. Einsatzgebiete der Flammendurchschlagsicherungen auf Tankstellen aufgrund der begrenzten Platzverhältnisse in Domschächten nicht eingesetzt werden können.

Zu § 8 Abs. 2 Z 6

Dieser Punkt müsste nach Inkrafttreten der VbF sofort erfüllt werden. Es bedarf hier jedenfalls einer Ausnahmeregelung oder Übergangsfrist, sodass diese Domschächte erst zu einem späteren Zeitpunkt die Anforderungen der VbF erfüllen müssen. Als Übergangsfrist wird zumindest bis 2030 vorgeschlagen.

Zu § 10 Abs. 3

Auch hier sollten die Fristen für die Umsetzung von bestehenden Leitungen noch diskutiert werden, da höhere Investitionsausgaben notwendig werden können.

Zu § 10 Abs. 4

In dieser Bestimmung des Verordnungsentwurfs wird die Kennzeichnung mit Rückschluss auf die Gefahrenkategorie gefordert. In den dazugehörigen Erläuterungen wird auf die Erläuterungen des § 7 Abs. 3 Bezug genommen. In diesen Erläuterungen wird wiederum auf die Kennzeichnungsverordnung und auf die Richtlinie 2014/27/EU verwiesen. Dieser Bezug ist generell sinnvoll, aber nicht bei Tankstellen und Tanklagern. In der derzeitigen Praxis sind die Gefahrenkategorien mit Bezeichnungen wie Benzin, Diesel oder Heizöl Extraleicht ausgewiesen. Die zusätzliche Kennzeichnung der Gefahrenkategorien nach der VbF 2018 führt zu Verwirrung in Füll- und Domschächten und damit zu unnötigen Gefährdungen sowie zu Nachrüstkosten von zirka € 2,7 Mio. für die Tankstellen in Österreich.

In den Erläuterungen zu § 10 Abs. 4 soll daher klargestellt werden, dass die üblichen Handelsbezeichnungen (Benzin, Super, Diesel, Heizöl Extraleicht oder HEL etc.) ausreichende Rückschlüsse auf die Gefahrenkategorie geben und daher eine zusätzliche Kennzeichnung nicht notwendig ist.

Zu § 11 Abs. 1 Z 4

Diese Bestimmung sieht vor, dass Fußböden von Lagerräumen unbrennbar zu sein haben. In vergleichbaren Situationen wird von der VEXAT lediglich ein schwer brennbarer Fußboden verlangt. Eine Anpassung zwischen diesen beiden Rechtsmaterien scheint erforderlich.

Zu § 11 Abs. 2

Es besteht kein nachvollziehbarer Grund, weshalb innerhalb eines Lagergebäudes nicht von einem Lagerraum zu einem anderen Lagerraum gegangen werden darf, wobei alle Lagerräume brandbeständig ausgeführt und mit brandbeständigen Türen, die im Brandfall selbsttätig schließen, ausgestattet sind. Selbstverständlich ist aus jedem Lagerraum die notwendige Fluchtmöglichkeit gegeben.

Daher wird die nachstehende Umformulierung von § 11 Abs. 2 Satz 2 vorgeschlagen: „Ist ein Lagergebäude in mehrere Lagerräume unterteilt, muss jeder Lagerraum einen Fluchtweg direkt ins Freie oder über einen anderen Brandabschnitt, der kein Lagerraum sein darf, aufweisen.“

Zu § 12 Abs. 1 Z 3

Analog zur nachstehenden deutschen Regelung der TRGS 510 Anlage 3 Z 2.2 sollen auch Sicherheitsschränke ohne technische Lüftung erlaubt sein.

Anlage 3 zu TRGS 510

2 Lüftung von Sicherheitsschränken

2.1 Sicherheitsschränke mit technischer Lüftung

(1) Die technische Lüftung von Sicherheitsschränken verhindert im Normalbetrieb das Auftreten einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre im Inneren des Schrankes.

(2) Die Abluft ist an eine ungefährdete Stelle zu führen. Dies erfolgt in der Regel durch den Anschluss an eine Abluftanlage, die ins Freie führt.

2.2 Sicherheitsschränke ohne technische Lüftung

(1) Sicherheitsschränke ohne technische Lüftung sollen das Lagergut im Brandfall vor unzulässiger Erwärmung und vor der Entzündung ggf. auftretender explosionsfähiger Gemische schützen.

(2) Im Inneren des Sicherheitsschranks dürfen sich keine Zündquellen befinden. Kann dies nicht ausgeschlossen werden, sind in Abhängigkeit der Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen zur Vermeidung von Zündquellen zu ergreifen, mindestens entsprechend der Zone 2 nach TRBS 2152 Teil 3.

(3) Sicherheitsschränke ohne technische Lüftung sind über einen Potenzialausgleich zu erden.

Falls Sicherheitsschränke an Außenwänden von Räumen stehen, ist eine technische Lüftung mit vertretbarem Aufwand realisierbar. Für Sicherheitsschränke, die sich im Inneren von großen Industriehallen befinden, ist eine technische Lüftung jedoch nur nach großem Aufwand über Dach möglich. Die Verwendung eines Umluftfilteraufsatzes (§ 12 Abs. 1 Z 4) ist aufgrund der in § 12 Abs. 1 Z 4 vorgegebenen Gebinde-Größenbeschränkungen keine ausreichende Alternative.

Bei einem Sicherheitsschrank ohne technische Lüftung besteht ein zusätzliches Explosionsrisiko, welches jedoch durch folgende EX-Zonenfestlegung berücksichtigt werden kann: „Entsprechend der DGUV R 113-001 Anlage 4 Kap. 2.2.8 Pkt. b4 wird im Inneren des nicht technisch belüfteten Sicherheitsschranks eine Zone 1 sowie im Außenbereich im Umkreis von 2,5 m um den Sicherheitsschrank bis zu einer Höhe von 0,5 m eine Zone 2 festgelegt.“ Dies ist Standard bei Anlagengenehmigungen.

Zu § 12 Abs.2

Die Vorgabe einer ausschließlich passiven Lagerung ist für einige Anwendungen nicht zielführend. Es sollte daher die Möglichkeit bestehen, zum Zwecke von Umfüllvorgängen von einem größeren in ein kleineres Gebinde kurzfristig auch eine aktive Lagerung zu gestatten. Die Evaluierung der Gefährdungen bei dem Umfüllvorgang muss in einem Explosionsschutzdokument, entsprechend den Anforderungen der VEXAT, dokumentiert werden.

Zu § 14 Abs. 1

Diese Bestimmung sieht vor, dass jene räumlichen Bereiche als explosionsgefährdet gelten, in denen bei bestimmungsgemäßem Betrieb das Auftreten einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre nicht ausgeschlossen werden kann. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass anders als in der VEXAT nicht der Begriff „Normalbetrieb“ sondern die gebräuchli-

chere Begrifflichkeit „bestimmungsgemäßer Betrieb“ verwendet werden soll. Gerade dieses Abgehen von einer bereits in mehreren Rechtmaterien (VEXAT, Umwelthaftungsrecht) verwendeten Bezeichnung ist aus unserer Sicht jedoch kritisch.

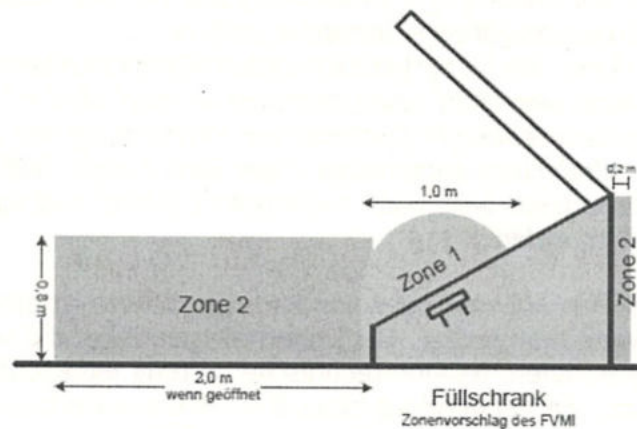
Da der „bestimmungsgemäße Betrieb“ in der Gewerbeordnung nicht definiert ist und aus unserer Sicht auch die in den Erläuterungen angeführte Gebräuchlichkeit dieses Begriffes nicht gegeben ist, ersuchen wir um Definition in der Verordnung oder Verwendung des bekannten Begriffs „Normalbetrieb“.

Zu § 15

Die Zulässigkeit der Einzelfallbeurteilung wird begrüßt.

Zu § 17 Abs. 3 Z 4

Eine Forderung mit großer Bedeutung für die Mitgliedsunternehmen ist die Reduktion der Ex-Zonendefinition im § 17 Abs. 3 Z 4. Der Füllschrank ist vergleichbar mit dem Gehäuse einer Zapfsäule (z.B. im Bereich der Durchlüftung). Bei der Zapfsäule ist jedoch um das Gehäuse im Gegensatz zur Definition im § 17 Abs. 3 Z 4 die Ex-Zone 2 nur mit 20 cm um das Gehäuse definiert.



Daher wurde bereits in den vorangegangenen Diskussionen zur Vbf betont, dass auf der geöffneten Seite des Füllschrankes die 2,0 m gelten und an den geschlossenen Seiten, insbesondere der Rückseite des Füllschrankes, die Definition mit 0,2 m für die Ex-Zone 2 vollkommen ausreichend sind.

In diesem Sinn wurden bereits Messungen der Ex-Zonen auf vorhandene brennbare Gase durch einen gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen beauftragt. Diese zeigen, dass die Ex-Zonen-Definitionen ohnedies schon sehr großzügig sind und eine sehr hohe Sicherheitsreserve beinhalten. Falls erforderlich können diese Messungen selbstverständlich nachgereicht werden. Auch wird festgehalten, dass die Forderung nach den 20 cm Ex-Zone auf der Rückseite des Füllschrankes dem Standard-Explosionsschutzdokument entstammt, welches einer der Fachverbände der Bundessparte Industrie vor 13 Jahren von einem externen Fachmann erstellen ließ und welches bis heute im Einsatz ist.

Zu § 17 Abs. 3 Z 4

Diese Bestimmung soll daher dahingehend abgeändert werden, dass an den geschlossenen Seiten, insbesondere der Rückseite des Füllschrankes, die Ex-Zone 2 mit 20 cm definiert wird. Eine Anpassung an die derzeitigen Bestimmungen des Verordnungsentwurfes würde für die Tankstellenbranche Zusatzkosten von zirka € 50 Millionen bedeuten.

Zu § 18 Abs. 2 Z 2

Hier bedarf es noch einer weiteren Ausnahmeregelung. Lt. TRGS 510 ist es zulässig, dass eine Zonenausstufung bei einer ständig laufenden mechanischen und überwachten Entlüftung mit 2-fachem Luftwechsel vorgenommen wird. Daher sollte diese Möglichkeit in dieser Verordnung für brennbare Flüssigkeiten zumindest auch genannt sein. Es wird somit folgende Formulierung vorgeschlagen: „Eine Zonenausstufung ist zulässig, wenn bei einer ständig laufenden mechanischen und überwachten Entlüftung ein mindestens 2-facher Luftwechsel vorliegt, wobei das verbaute elektrische Equipment bis auf eine Höhe von 1,5 m und die Entlüftung für Zone 2 ausgerüstet sein muss. Wenn diese Bedingung erfüllt wird, kann eine Zone 2 ausgestuft werden.“

Zu § 19 Abs. 1

Um den Bereich von Manipulationsstellen in Lagerräumen und in Vorratsräumen für die aktive Lagerung gilt, dass bis zu einem Raumvolumen von 100 m³ Zone 1 für den gesamten Raum und Zone 2 in einem Abstand von 1 m um Öffnungen dieser Räume in andere Räume gilt; Bei größeren Räumen ist nach den Umständen des Einzelfalles eine andere Zone zulässig. Dies würde somit nicht für die Vernetzungsräume gelten, da es hier nur um Lager- räume und Vorratsräume und nicht um Arbeitsräume geht.

Die Definition der aktiven Lagerung sollte wie nachfolgend dargestellt geändert werden: Vorgänge des eigentlichen Arbeitsvorganges (Beispiel: Entnahme von Einstellzusätzen aus Vorratsbehältern am Vernetzungstisch, Einfüllen von Abfällen in den Abfallbehälter im Vernetzungsraum, ...), sollten als "im Arbeitsvorgang befindlich" bezeichnet werden und daher nicht unter die Definition der "aktiven Lagerung" fallen.

Bis zu einem Raumvolumen bis zu 100 m³ soll Zone 1 für den gesamten Raum gelten. Für größere Räume soll nach den Umständen des Einzelfalles eine andere Zone zulässig sein. Hier ist insbesondere unverständlich, warum bei Räumen bis 100 m³ für den gesamten Raum Zone 1 gelten soll. Nach der VEXAT sind individuellere Gestaltungen möglich. Dies sollte auch hier angedacht werden.

Zu § 19 iVm § 13

Da für viele Lagerungen Auffangwannen benötigt werden, kommt § 13 Abs. 2 zur Anwendung. Der Fahrzeughandel ersucht um Prüfung, ob dieser Absatz wirklich sinnvoll ist, da nach einem Brand die Auffangwannen mit Löschschaum etc. überfüllt sind während etwaige brennbare Flüssigkeiten bereits verbrannt bzw. ausgetreten sind. Zusätzlich stellt sich die Frage, ob Auffangwannen aus Hartkunststoff oder Blech nicht mehr zulässig sind.

Zu § 21 Abs. 4 Z 1 u 2

Diese Bestimmung legt Maßnahmen fest, die für einen ausreichenden Blitzschutz getroffen werden müssen. Gemäß den Erläuterungen soll dies nach der Normenreihe ÖVE/ÖNORM EN 62305 „Gesamtkonzept zum Blitzschutz“ erfolgen. Die Anwendung der Normenreihe ist aus unserer Sicht auch im Verordnungstext anzuführen. Die Wiedergabe von Definitionen aus der genannten Normenreihe sind zu vermeiden, da diese Definitionen bei Überarbeitung der Norm angepasst werden müssten.

Zu § 21 Abs. 4 Z 3

Bei der Anwendung der VbF befindet man sich im Regelfall in der Planungsphase einer Betriebsanlage. Die organisatorische Planung des konkreten Explosionsschutzes sowie auch der Blitzschutz können daher zunächst nur in einem vorläufigen Dokument erfolgen. Dies sollte hier berücksichtigt werden.

Zu § 30 Abs. 3

In großen Industriehallen, die typischerweise aus einem großem Raum bestehen, werden Prozessschritte wie bspw. Schweißen oder Brennschneiden („Hantieren mit offenem

Feuer“) vorgenommen. Daher sollte für Räume > 1000 m², unter der Voraussetzung eines ausreichend großen Sicherheitsabstandes, eine Kleinmengenlagerung im Sinne der § 33 Abs. 1 Z 1 bis 4 erlaubt sein. In großen Industriehallen gibt es auch zahlreiche Thermoprozessanlagen mit gasförmigen Brennstoffen (z.B. Anlagen zum Wärmebehandlung von Stahlprodukten). Für diese Thermoprozessanlagen sind umfassende Sicherheitsvorkehrungen in der zur Maschinerichtlinie harmonisierten Norm EN 746 (Teil 1 bis 3) vorgesehen. Auch hier soll daher eine Kleinmengenlagerung im Sinne der § 33 Abs. 1 Z 1 bis 4 unter der Voraussetzung eines ausreichend großen Sicherheitsabstandes für Räume > 1000 m² erlaubt sein.

Zu § 30 Abs. 2 letzter Satz

„Es dürfen nur solche Feuerlöschmittel und -geräte vorhanden sein, deren Prüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch eine geeignete, fachkundige Person nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.“ § 13 Abs. 2 Arbeitsstättenverordnung sieht eine Überziehungsfrist von drei Monaten vor (BGBl. II Nr. 368/1998 i.d.g.F.). Entsprechend wäre auch in der VbF eine entsprechende Frist von maximal 27 Monaten aufzunehmen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass diese Bestimmung bei der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in Vorratsräumen oder Verkaufsräumen für die Arbeitsstätten einen erheblichen Mehraufwand an Verwaltung und eine potentielle Fehlerquelle darstellt.

Zu § 30 Abs. 3

Das generelle Verbot von brennbaren Flüssigkeiten in Räumen mit Feuerungsanlagen erschwert die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in Vorratsräumen, in welchen Gasthermen betrieben werden (trotz Vorliegen einer gewerberechtlichen Genehmigung). Die Leistung dieser Gasthermen liegt meist unter 50kW. Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sollte nur in Räumen verboten werden, in denen Feuerungsanlagen betrieben werden, welche der Feuerungsanlagenverordnung unterliegen.

Zu § 31 Z 10

Die Formulierung „im Abstand von jeweils mindestens 2m allseitig um Notausgänge...“ ist sinnwidrig. Die Formulierung sollte wohl lauten: „Innerhalb von 2m allseitig um Notausgänge...“. Wir ersuchen um eine entsprechende Änderung.

Zu § 32

Aus Sicht der Bundessparte Industrie sind die Bestimmungen des § 32 Abs. 1 bis 5 des vorliegenden Entwurfs problematisch. Zwar kann für gewerbliche Betriebsanlagen gemäß § 69 Abs. 5 GewO 1994 von einer Verordnung abgewichen, wenn ein gleicher Schutz gewährleistet ist, dennoch sollte gerade bei der Zusammenlagerung (§§ 32, 33) explizit die Möglichkeit einer Einzelfallbeurteilung eingeräumt werden, wenn aufgrund einer positiven behördlichen Beurteilung zusätzlicher Brandschutzmaßnahmen der gleiche Schutz erzielt werden kann. Aus diesen Gründen wird folgende Formulierung des § 32 Abs. 1 vorgeschlagen: „Zusammenlagerungen von brennbaren Flüssigkeiten dürfen nach Maßgabe der folgenden Absätze erfolgen. Bei Vorliegen einer positiven behördlichen Beurteilung zusätzlicher Brandschutzmaßnahmen, kann hinsichtlich der Zusammenlagerung und der zulässigen Lagermengen gemäß § 33 im Einzelfall davon abgewichen werden.“

Die Möglichkeit der Zusammenlagerung sollte nicht nur für Stoffe und Gemische, sondern auch für Erzeugnisse gegeben sein, weshalb es einer Ergänzung des § 32 Abs. 4 bedarf. Hierfür wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Brennbare Flüssigkeiten dürfen mit folgenden anderen Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen zusammengelagert werden:

1. Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse, die nicht unter Artikel 3 CLP-V fallen (ungefährliche Stoffe und Gemische oder Erzeugnisse), ...“

Ebenfalls sollten entzündbare Feststoffe mit entzündbaren Flüssigkeiten zusammengelagert werden dürfen. Es bedarf daher der nachstehenden Umformulierung des § 32 Abs. 4 Z 3:

2. „Stoffe und Gemische, die unter Gefahrenklasse 2.3 und 2.7 von Anhang I CLP-V fallen (Aerosole, entzündbare Feststoffe),“

Zu § 32 Abs. 4 Z 4

Ist zu betonen, dass die maximale Menge von 200 L oder 200 kg im Einzelfall jedenfalls überschritten werden können sollte. Es bedarf daher einer entsprechenden Änderung. Eine solche wäre nicht erforderlich, wenn eine generelle Einzelfallbeurteilung, wie für § 32 Abs. 1 vorgeschlagen, möglich ist.

Zu § 32 Abs. 5 Z 2

Obwohl in der Begriffsbestimmung des § 3 nicht vorgesehen, werden „sonstige Flüssigkeiten“ mit einem Flammpunkt von mehr als 60° und kleiner 100° den brennbaren Flüssigkeiten der Kategorie 4 gleichgesetzt, obwohl diese in den Begriffsbestimmungen bewusst nur für Gasöle und Petroleum vorgesehen ist. Auch ist unklar, weshalb in § 32 Abs. 5 Z 2 die 100°C als Flammpunktobergrenze gewählt wurden, da im UN-GHS die Grenze 93°C beträgt. Diese Bestimmung stellt eine wesentliche Erweiterung des Geltungsbereichs im Vergleich zur bestehenden VbF dar. Gerade wasserbasierte Systeme (z.B. Wasserlack, flüssige Reinigungsmittel) waren in der Vergangenheit nicht geregelt. Allein die genaue Bestimmung des Flammpunkts mit über 60°C führt zu erheblichen Mehrkosten. Zusätzlich können sehr viele der betroffenen Gemische über die fehlende Weiterbrennbarkeit ausgestuft werden (§ 3 Abs. 4) oder aber die Viskositätsausnahme in Anspruch (§ 1 Abs. 8) nehmen. Allerdings verursacht dies allein zur Einhaltung der VbF einen massiven zusätzlichen Prüfaufwand in Millionenhöhe, der weder im Chemikalien- noch im Gefahrgutrecht vorgesehen ist. Es ist daher dringend eine Überarbeitung des § 32 Abs. 5 Z 2 erforderlich, da eine derartige Erhöhung der Testkosten nicht akzeptiert werden kann.

Im Einklang mit bereits genannten Formulierungsvorschlägen zu § 32 Abs. 4 Z 3 erscheint folgende Formulierung des § 32 Abs. 5 Z 2 vorstellbar: „entzündbare Feststoffe gemäß Abs. 4 Z 3 sind dabei hinsichtlich der Lagermengen den entsprechenden ihren Kategorien brennbaren Flüssigkeiten der Kategorien 1 oder 2 gleichzuhalten, wobei die angegebene Lagermenge kg entspricht.“

Zu § 33

Es wurde uns rückgemeldet, dass die vorhandene Tabelle selbst bei Sachkenntnis nicht verständlich ist. Sie sollte völlig überarbeitet und mit entsprechenden Erläuterungen versehen werden. Beispielsweise sind die zu Ziffer 1 angeführten Daten nicht interpretierbar. Es stellt sich die Frage, wie bei einer Lagermenge von 3 Litern der Gefahrenkategorie 1 vorzugehen ist.

Zwischen den Vorgaben der §§ 12 und 33 bestehen leider tlw. Unstimmigkeiten. So werden unter § 12 Abs. 1 Z 4 Vorgaben für Sicherheitsschränke mit Filter angegeben, wonach für Kategorie 1 oder 2 höchstens 100 L (Summe) zulässig sind. In der Tabelle unter § 33 sind in Zeile 2 für Sicherheitsschränke in Arbeitsräumen jedoch höchstens 50 L (Kategorie 1) und 500 L (Kategorie 2) zulässig. Daher stellt sich die Frage, warum in Sicherheitsschränken mit Filter explizit 100 L (Kategorie 1) gelagert werden dürfen, wenn in Sicherheitsschränken mit Abluft ins Freie nur 50 L (Kategorie 1) gelagert werden dürfen.

Weiters findet sich unter § 33 Abs. 2 (für Kategorie 1) bzw. 3 (für Kategorie 2) eine Bestimmung, sodass die Lagerung allgemein und außerhalb von Sicherheitsschränken nur mit Behältern von 2,5 L Nenninhalt erfolgen darf. Im Vergleich dazu sind im § 12 für die Lagerung in Sicherheitsschränken mit Filter Behälter von 1 L (Kategorie 1) bzw. 5 L (Kategorie 2) Nenninhalt zugelassen. Auch hier stellt sich die Frage, weshalb für Sicherheitsschränke mit Filter für Kategorie 1 ein deutlich geringerer Nenninhalt als für Sicherheitsschränke mit Abluft ins Freie vorgegeben wurde.

Es wäre daher sinnvoll in der tabellarischen Darstellung des § 33 alle Vorgaben zusammenzufassen, um Missverständnissen vorzubeugen.

Darüber hinaus sollten die in § 33 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 Z 2 für die Gefahrenklassen 2 und 3 angegebenen Höchstwerte der Nenninhalte je Behälter auf zumindest 10 L erhöht werden. Dass diese bruchfest sein müssen (> 2,5 L) ist entspricht 4.2 (9) Z 2 der TRGS 510 (Technische Regeln für Gefahrstoffe - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern). Bisher durften an den Maschinen pro Maschine in verschiedenen Hallen 25-Liter-Behälter (bis zu 30 Liter) mit Lacken und Lösemitteln der Gefahrenkategorie 2 gelagert werden, wenn die Behälter bruchfest waren, war es sogar möglich 60 L zu lagern, soweit dies einem Tagesbedarf entsprochen hat. Künftig müssten diese in mindestens zehnfacher Anzahl an Gebinden (meist wären es dann 10 Stk. 2,5 Liter-Behälter statt 1 Stk. 25 Liter-Behälter) aus dem Lager geholt werden. Daher bedarf es der Beibehaltung der bisherigen Behältergröße für die Gefahrenkategorie 2. Für die Gefahrenkategorie 3 für die Zeilen 1 und 3 sollte der Nenninhalt in nicht zerbrechlichen Behältern auf max. 10 L pro Behälter erhöht werden.

Es wird daher folgender Formulierungsvorschlag gemacht:

„§ 33

- (3) Bei Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 nach Abs. 1 gilt:
1. die Behälter müssen bei einem Nenninhalt von mehr als 2,5 l bruchfest ausgeführt sein;
 2. bei Lagerung nach den Tabellenzeilen 1 und 3 darf der Nenninhalt der Behälter 30 l nicht überschreiten; *in nicht zerbrechlichen Behältern bis maximal 60 l Fassungsvermögen je Behälter*
 3. bei Lagerung nach der Tabellenzeile 8 dürfen ausschließlich bruchfeste Behälter verwendet werden.
- (4) Bei Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 3 nach Abs. 1 gilt:
1. die Behälter müssen bei einem Nenninhalt von mehr als 2,5 l bruchfest ausgeführt sein;
 2. bei Lagerung nach den Tabellenzeilen 1 und 3 darf der Nenninhalt der Behälter 5 l nicht überschreiten; *in nicht zerbrechlichen Behältern bis maximal 10 l Fassungsvermögen je Behälter*

Generell erscheinen uns außerdem die 2 unterschiedlichen Zeilen zu Z 1 der Tabelle unverständlich. Hier sollte eine Präzisierung erfolgen. Auch könnte bei Übernahme der vorgeschlagenen Änderungen zu § 32 Abs. 1 an den Entfall der Z 5 oder an folgende Umformulierung gedacht werden: „bei Vorliegen einer positiven behördlichen Beurteilung zusätzlicher Brandschutzmaßnahmen: siehe 7. in einem Lagergebäude“

Aufgrund aktueller Vorfälle in der Praxis ist außerdem eine Anpassung an die Vorgaben der OIB-Richtlinie 2 in der Tabelle 1 des § 33 Abs. 1 erforderlich. Konkret ermöglicht die OIB Richtlinie 2 in ihrem Punkt 3.9.9 in einem Heizraum mit max. 50 kW Heizleistung einen Lagerbehälter (Tank) mit einem max. Nennvolumen von 5.000 L für eine brennbare Flüssigkeit mit einem Flammpunkt > 55° C aufzustellen. Es daher eine entsprechende Bestimmung in Übereinstimmung mit dem Punkt 3.9.9 der OIB-Richtlinie 2 in die Tabelle 1 des § 33 Abs. 1 des Verordnungsentwurfes aufzunehmen, bzw. die Tabelle dahingehend zu adaptieren. Dies könnte bspw. in der Zeile 4 der Tabelle erfolgen.

Zu § 36 Abs. 9

Eine Abgabe von Kraftstoffen an werkseigene Großfahrzeuge wird in der gelebten Praxis außerhalb der Abgabeeinrichtungen an Tankstellen durchgeführt. Daher sollte diese Möglichkeit unter Vorlage eines entsprechenden Evaluierungsdokuments bestehen oder eine Übergangsfrist vorgesehen werden.

Zu § 49 Abs. 2 Z 2 und 3

Die größte Belastung für die Wirtschaft ist die Nachrüstung von einwandigen unterirdischen Rohrleitungen auf doppelwandige Ausführungen und insbesondere für unterirdische Lagerbehälter die erforderliche Umrüstung von Leckanzeigesystemen mit einem gasförmigen Betriebsmedium. Leckanzeigesysteme können nicht aufgerüstet oder in Einzelkomponenten nachgerüstet werden, sodass nur ein kostenintensiver, gänzlicher Austausch möglich ist. Zu bedenken ist auch, dass von dieser Umrüstung zum Teil Klein- und Kleinstbetriebe betroffen sein werden, sodass wir betreffend § 49 Abs. 1 Z 2 für Leckanzeigesysteme in Lagerbehältern ab Inkrafttreten der Verordnung eine Verlängerung der Entsprechungsfrist von 20 Jahren und in Z 3 (unterirdische Rohrleitungen) eine Verlängerung der Übergangsfrist von 10 auf 20 Jahren fordern.

Zu § 49 Abs. 4 Z 3

Entsprechend der dargelegten Forderung nach der Streichung des § 32 Abs. 5 Z 2 ist auch die Übergangsbestimmung in § 49 Abs. 4 Z 3 anzupassen:

3. „schwer entzündliche brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III entsprechen brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 4, wenn es sich um Gasöle oder Petroleum handelt“

Abschließend erlauben wir uns anzumerken, dass der Fahrzeughandel sein Unverständnis darüber zum Ausdruck gebracht, dass die jahrelange interne Vorabdiskussion ihrer Wünsche kaum Niederschlag im Entwurf gefunden hat. Das ist laut Fahrzeughandel umso bitterer, als die Fahrzeugbranche einige wesentliche Änderungswünsche hat, die sie gerne persönlich mit jenen Personen/Institutionen erörtert hätte, die diese Änderungen offensichtlich abgelehnt haben und beim BMDW Gehör gefunden haben.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der Anliegen und Forderungen und danken für die Kooperation mit Wirtschaftsexperten im Vorfeld der Begutachtung.

Freundliche Grüße



Dr. Harald Mahrer
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin